

## S a t z u n g

der Gemeinde Hartenholm, Kreis Segeberg,  
über den Bebauungsplan Nr. 4

### Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Hartenholm vom *15.1.1975* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung von Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.  
Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens 0,50 m betragen.
4. Zur Dacheindeckung der Satteldachgebäude sind braunrote bzw. anthrazitfarbene Pfannen zu verwenden.
5. Die Grundstücke sind zur Straße hin durch eine 0,70 - 0,80 cm hohe lebende Hecke oder einen Holzzaun einzufriedigen.  
Zum Schutz der Jungpflanzen ist ein zusätzlich gleichhoher Drahtzaun zugelassen.

6. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
7. Alle Grundstücke sind gegen den Wald durch einen 1,50 m hohen Maschendrahtzaun ohne Durchlaß abzugrenzen.

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenminister vom **24.4.1975**, Az.: **IV 810 d-813/04-60.34/4**, erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom \_\_\_\_\_, Az.: \_\_\_\_\_, bestätigt.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Hartenholm, den **3. Sept. 1975**

*Ger. Haas*  
Bürgermeister

*F. d. R.*  
Amt Kaltenkirchen - Land  
Der Amtsvorsteher



Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am **18.9.1975** mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kaltenkirchen, den **18.9.1975**



Amt Kaltenkirchen-Land  
Der Amtsvorsteher

*Schwörer*